

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOFACT –  
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom  
18. Januar 2010  
23. Februar 2010  
8. März 2011  
5. August 2011  
19. Januar 2012  
9. Januar 2013  
5. Juni 2014  
10. August 2017  
5. Dezember 2017  
29. August 2018  
20. November 2019  
11. März 2021  
21. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Studienbeginn .....	2
§ 2a	Zugangskommission zum Masterstudiengang .....	2
§ 3	Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge .....	5
§ 4a	Vertiefungsbereich .....	5
§ 5	Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen .....	6
§ 5a	Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen .....	6
§ 5b	Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung .....	6
§ 6	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	6
Anlage 1:	Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester .....	8
Anlage 2:	Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester .....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Studienbeginn**

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

### **§ 2a Zugangskommission zum Masterstudiengang**

<sup>1</sup>Die Zugangskommission zum Masterstudiengang FACT gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Den Vorsitz der Zugangskommission hat die Sprecherin bzw. der Sprecher des FACT-Instituts; die bzw. der Vorsitzende muss dabei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Das weitere Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden des FACT-Instituts bestellt. <sup>4</sup>In Fällen, in denen die Anzahl an Bewerbungen den Wert 100 überschreitet, kann der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Anzahl der Mitglieder der Zugangskommission nach Satz 1 um jeweils ein Mitglied je 25 Bewerbungen erweitern; bei der Bestellung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jederzeit über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügt. <sup>5</sup>Die Zugangskommission bestellt eine Auswahlkommission bestehend aus jeweils vier Professorinnen bzw. Professoren des FACT-Instituts, die je einem der vier FACT-Bereiche angehören und im Studiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ prüfungsberechtigt sind. <sup>6</sup>Den Mitgliedern der Auswahlkommission obliegt die Bewertung der Diskussion der FACT-bezogenen Fachartikel für den jeweiligen FACT-Bereich, dem sie selbst angehören; es gilt § 3 Abs. 4. <sup>7</sup>Die Zugangskommission trifft die abschließende Entscheidung über den Zugang, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden final entscheidet.

### **§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen,

sowie einem mit diesen Studiengängen vergleichbaren Studiengang, sofern und soweit in diesem

- FACT-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie
  - Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten
- enthalten waren.

<sup>2</sup>Von der Anrechnung als FACT-bezogene bzw. Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer ausgeschlossen sind unbenotete Studienleistungen, Schlüsselqualifikationen, Praxissemester sowie die Bachelorarbeit.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. <sup>1</sup>Es ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. <sup>3</sup>Der Nachweis nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.
2. <sup>1</sup>Für einen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählten FACT-bezogenen Fachartikel ist eine Diskussion im Umfang von mindestens 6.000 bis maximal 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu wird vorab für jeden FACT-Bereich ein Fachartikel festgelegt und der Link hierfür jeweils zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Masterstudiengangs FACT bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Diskussion des ausgewählten Fachartikels muss
  - a) einen kompakten Überblick des Artikels geben,
  - b) das gewählte Vorgehen konkretisieren,
  - c) die Ergebnisse darstellen und diskutieren und
  - d) die Relevanz des Artikels für die Unternehmenspraxis aufzeigen.

(3) <sup>1</sup>In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. <sup>1</sup>Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

**Tabelle 1: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50	1,8	44	2,6	32,5	3,4	9
1,1	49,5	1,9	43	2,7	30	3,5	7,5
1,2	49	2,0	41,5	2,8	18	3,6	6
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	16,5	3,7	4,5
1,4	47,5	2,2	39	3,0	15	3,8	3
1,5	47	2,3	37,5	3,1	13,5	3,9	1,5
1,6	46	2,4	36	3,2	12	4,0	0
1,7	45	2,5	34,5	3,3	10,5		

2. <sup>1</sup>Qualität der FACT-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 40 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

**Tabelle 2: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	6
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	5
1,2	39	2,0	33	2,8	12	3,6	4
1,3	38,5	2,1	32	2,9	11	3,7	3
1,4	38	2,2	31	3,0	10	3,8	2
1,5	37,5	2,3	30	3,1	9	3,9	1
1,6	37	2,4	29	3,2	8	4,0	0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	7		

3. <sup>1</sup>Qualität der Mathematik-/Statistik-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 10 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

**Tabelle 3: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	5	3,4	1
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4,5	3,5	1
1,2	9,5	2,0	7	2,8	2	3,6	1
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	2	3,7	0,5
1,4	9	2,2	6,5	3,0	2	3,8	0,5
1,5	9	2,3	6	3,1	1,5	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	1,5	4,0	0
1,7	8,5	2,5	5	3,3	1,5		

<sup>2</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der drei Kriterien nach Satz 1 in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. <sup>3</sup>Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. <sup>4</sup>Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft. <sup>2</sup>Im Rahmen der Begutachtung werden bis zu 20 Punkte vergeben; Sätze 7 und 8 Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO** gelten entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:

- Für den kompakten Überblick des Artikels werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für die Konkretisierung des Vorgehens werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für das Aufzeigen der Relevanz des Artikels in der Unternehmenspraxis werden maximal 5 Punkte vergeben;

Näheres regelt **Tabelle 4**.

**Tabelle 4:** Bewertung der einzelnen Aspekte der Diskussion

sehr gut (5 Punkte)
gut (4 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)

ungenügend (0 Punkte)

<sup>4</sup>Aufbauend auf der Bewertung nach Sätzen 1 bis 3 gibt das jeweilige Mitglied der Auswahlkommission eine Empfehlung an die Zugangskommission über die Gewährung bzw. Ablehnung des Zugangs für die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber ab; § 17 Abs. 2 Satz 6 **MPOWISO** gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Bewertung und der Empfehlung nach Abs. 4 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens. <sup>6</sup>Der Zugang zum Studiengang wird in der Regel gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. <sup>7</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

#### **§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von größeren Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. <sup>3</sup>Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. <sup>4</sup>Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. <sup>5</sup>Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** bzw. **2** sowie § 4a und §§ 16 bis 18b **MPOWISO** zu entnehmen.

(2) Die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 **MPOWISO** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

#### **§ 4a Vertiefungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer oder mehrerer der genannten Modulgruppen erstens eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einem oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. <sup>2</sup>Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Für Module des Vertiefungsbereichs, die in den Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“ und „Taxation“ von den Lehrstühlen des FACT-Instituts angeboten werden, sind folgende Prüfungsformen zulässig: Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Diskussionsbeitrag oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Module „Aktuelle Fragen aus FACT I“, „Aktuelle Fragen aus FACT II“, „Aktuelle Fragen aus FACT III“, „Schlüsselqualifikationen FACT I“ und „Schlüsselqualifikationen FACT II“ der Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“. <sup>4</sup>Für Module, die aus anderen Instituten, Fachbereichen und Fakultäten importiert werden, bestimmen sich Art und Umfang der Prüfung nach der

jeweils einschlägigen (**Fachstudien- und) Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das Modul stammt, bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung. <sup>5</sup>Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen**

[aufgehoben]

#### **§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen**

[aufgehoben]

#### **§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung**

[aufgehoben]

### **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 5 bis 5b für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

(3) <sup>1</sup>Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

(4) <sup>1</sup>Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

(5) <sup>1</sup>Die elfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in **Anlage 2a** und **Anlage 2b** bezogen auf das Modul „Konzernrechnungslegung“ nur für Prüfungsverfahren, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals begründet werden (Erstversuch).

(6) <sup>1</sup>Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Änderung in § 4a gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden; die Änderung in § 4a gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden.

(7) <sup>1</sup>Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPOFACT studieren sowie diejenigen, die das Masterstudium FACT künftig aufnehmen werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 2a und 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden.

## Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote		
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.				
Pflichtbereich						30	25	5	0	0				
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1		
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1		
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Vertiefungsbereich gemäß § 4a						60	5	25	30	0				
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-5	0-20	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Masterarbeit						30				30				
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1		
<b>Summe SWS (mind.) und ECTS</b>						<b>12</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>



## Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote			
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Pflichtbereich						30	5	25	0	0					
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1			
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Vertiefungsbereich gem. § 4a						60	25	5	30	0					
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-20	0-5	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Masterarbeit						30				30					
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1			
<b>Summe SWS (mind.) und ECTS</b>						<b>12</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	